

zwischen den regierenden Grafen und ihren Unterthanen entstanden, denn wenngleich es kaum einem Zweifel unterliegen dürfte, daß der Vertrag ursprünglich wohl nur für gewöhnliche, nicht aber für außerordentliche Verhältnisse berechnet war, so war doch der Wortlaut desselben den Bestrebungen der Grafen, Pflichten von sich abzuschütteln, welche anderwärts nicht den Landesherren, sondern den Unterthanen oblagen, keineswegs günstig.

Nachdem die Kriegssteuern eine unerschwingliche Höhe erreicht hatten und die wiederholten Bemühungen der Grafen, ihre Unterthanen zur Uebernahme dieser Lasten zu vermögen, sich als fruchtlos erwiesen hatten, mußten die Grafen zur Deckung der bezeichneten Lasten Darlehen aufnehmen, deren Verzinsung eine größere Summe erforderte, als der jährliche Schatz betrug, ja schließlich das Erträgnis der Herrschaften gänzlich aufzehrte, so daß die gräfliche Familie nicht einmal mehr die nöthige Subsistenz fand und sogar Noth litt.

Da sich aber die durch die kriegerischen Ereignisse ebenfalls finanziell geschwächten Landschaften für die Kriegsschulden, zu deren Begleichung die zahlungsunfähigen Grafen verpflichtet gewesen wären, hatten verbürgen müssen, wurden die Unterthanen selbst mit Exekutionen bedrängt, was natürlich große Unzufriedenheit erzeugte und zu Mißhelligkeiten führte. Um Ordnung in die zerfahrenen Verhältnisse zu bringen, wurden wiederholt, zuletzt 1692, kaiserliche Kommissionen eingesetzt, aber auch diese waren außer Stande, Abhilfe zu schaffen. Die Landschaften geriethen im Gegentheile noch tiefer in das Verderben, die Schulden häuften sich in immer bedenklicherer Weise und schließlich blieb kein anderer Ausweg übrig, als zunächst wenigstens die Freiherrschaft Schellenberg entweder pfandweise hintanzugeben oder zu verkaufen und den Erlös zur Schuldentilgung zu verwenden; der Verkauf wurde auch nach Anhörung des Reichshofrathes mittelst kaiserlichen Reskriptes verfügt.

Als Käufer für Schellenberg meldeten sich zunächst Ferdinand Fürst zu Schwarzenberg und Karl Friedrich Graf von Waldstein, welche jedoch von ihrer Absicht abstanden, nachdem Johann Adam Andreas Fürst von Liechtenstein, gewöhnlich Hans Adam, der reiche Hans Adam genannt, den Betrag von 115,000 Gulden rheinisch für diese Herrschaft geboten hatte, die er aber nur frei